Nutzungsvereinbarung über den Internetservice Trassenauskunft Kabel der Telekom Deutschland GmbH

§ 1
Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Mit dem auf https://trassenauskunftkabel.telekom.de erreichbaren Internetservice Trassenauskunft Kabel (nachfolgend: „Internetservice TAK“) bietet die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“ genannt) registrierten Nutzern sowohl über den gewerblichen, als auch über den Gastzugang (nachfolgend: „TAK-Nutzer“) eine schnelle und kostenfreie Möglichkeit, über das Internet und über mobile Endgeräte (Smartphones / Tablets) auf ihre Trassenpläne zuzugreifen. Dadurch wird es dem TAK-Nutzer ermöglicht, einfach und zeitsparend die Telekommunikationslinien (nachfolgend „TK-Linien“) der Telekom in seinen Planungen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen und auf diese Weise Beschädigungen am Telekommunikationsnetz (nachfolgend: „TK-Netz“) der Telekom zu vermeiden.

Der Internetservice TAK dient der verbindlichen Auskunft über den aktuellen Bestand des TK-Netzes der Telekom im betroffenen Planbereich unter Berücksichtigung der nach der Kabelschutzanweisung zulässigen Toleranzen hinsichtlich der Genauigkeit der dargestellten Lageinformationen. Die aktuelle Kabelschutzanweisung steht auf den Seiten des Internetservices TAK über den Button „Kabelschutzanweisung“ zum Download bereit. Das TK-Netz der Telekom wird der technischen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Bedarf entsprechend laufend geändert und erweitert. Daher kann die Telekom keine Gewähr dafür übernehmen, dass eine einmal eingeholte Trassenauskunft über ihren Gültigkeitszeitraum hinaus den aktuellen Bestand ihres TK-Netzes wiedergibt. Bei längerfristigen Planungen bietet der Internetservice TAK einen ersten Anhaltspunkt dafür, ob sich gegenwärtig TK-Linien der Telekom im Planbereich befinden. Eine verlässliche Planung über den Gültigkeitszeitraum der Planauskunft hinaus ist in diesem Falle nur durch Beteiligung des betroffenen Ressorts Produktion Technische Infrastruktur (nachfolgend: „PTI“) der Telekom möglich. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich an die E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de stellen.

Voraussetzung für die gewerbliche oder private Nutzung des Internetservices TAK ist die Registrierung des TAK-Nutzers durch Ausfüllen des entsprechenden Online-Anmeldeformulars und der Zustimmung dieser Nutzungsvereinbarung.

Der Gastzugang richtet sich an private und gewerbliche TAK-Nutzer, die im Fall von Tiefbauarbeiten im Bereich ihres sich im eigenen Eigentum oder Besitz befindlichen Grundstückes die Lage der Telekom-Hauszuführung wissen möchten. Mit dem Gastzugang ist nur eine einzige Anfrage pro Jahr möglich. Danach ist die entsprechende E-Mail-Adresse für ein Jahr beginnend mit Datum des letzten Ausdrucks gesperrt. Die Lage der Trassen der Telekom wird nur in den per E-Mail zugesandten Lageplänen angezeigt.

Der gewerbliche Zugang wird ausschließlich für Unternehmen und Behörden genehmigt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Dazu gehören u.a. Tiefbauer im Bereich Telekomkommunikation, Kommunen und Ingenieurbüros.

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung lässt etwaige gesetzliche Verpflichtungen der Telekom zur Erteilung von Trassenauskünften unberührt. Wenn und soweit die Telekom gesetzlich zur Erteilung von Trassenauskünften verpflichtet ist, kommt die Telekom dieser Verpflichtung auch ohne Abschluss des vorliegenden Vertrages nach.

§ 2
Inhalt und Bezugsbereich

(1) Die Telekom stellt dem TAK-Nutzer bei Nutzung des Internetservices TAK die jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage aktuellen Planunterlagen zur Trassenlage ihrer TK-Linien im abgefragten Bereich in Dateiform per Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse kostenfrei bereit.

(2) Die Telekom verwaltet ihre Trassenpläne dezentral in ihren Regionen. Eine Region untergliedert sich in mehrere Ressorts PTI. Aus Gründen der Netzsicherheit ist der Zugriff des gewerblichen TAK-Nutzers jedoch auf den geografischen Bereich von drei Regionen bzw. eine begrenzte Anzahl von PTI beschränkt.

(3) Der gewerbliche TAK-Nutzer, der sich am Internetservice TAK mit seiner E-Mail-Adresse registriert hat, kann in seinem Benutzermenü

weitere Mitbenutzer des Unternehmens / der Behörde im begrenzten Umfang administrieren. Die Mitbenutzer erhalten Zugang zu denselben geografischen Bereichen, wie der gewerbliche TAK-Nutzer.

(4) Der geografische Bereich kann in begründeten Fällen über die ausgewählten Gebiete hinaus erweitert werden, indem der TAK-Nutzer per E-Mail an trassenauskunft.kabel@telekom.de mitteilt, zu welchen geografischen Bereichen er künftig zusätzlich Zugang haben möchte. Es genügt auch die Angabe von Städten bzw. Gemeinden oder Vorwahlnummern (= Ortsnetzkennzahlen). Die vom TAK-Nutzer beantragte Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs kommt nach Prüfung mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die Telekom zustande.

§ 3
Zugangskennung

(1) Nach Abschluss dieser Vereinbarung stellt die Telekom dem gewerblichen TAK-Nutzer nach manueller Prüfung einen oder zwei Zugänge zur Verfügung. Die Freischaltung erfolgt per Mail. Im Rahmen der Aktivierung vergibt der TAK-Nutzer / Mitbenutzer ein persönliches Passwort und authentifiziert sich über eine 2-Faktor Authentifizierung mit seiner Mobilfunknummer.

(2) E-Mail-Adresse, zugehöriges Passwort und ein Code, der als SMS an die bei der Registrierung angegebene Mobilfunknummer gesendet wird, ermöglichen die Durchführung von Planauskünften über den Internetservice TAK im Rahmen der räumlichen Beschränkungen gem. § 2 Abs. 2 und 3.

(3) Der TAK-Nutzer verpflichtet sich, Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben. Sie sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dritte sind nicht die Mitarbeiter des TAK-Nutzers, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen (need-to-know).

(4) Der TAK-Nutzer wird in periodischen Abständen automatisch von dem Internetservice TAK dazu aufgefordert, sein/e Passwort/-wörter zu ändern.

(5) DDer TAK-Nutzer mit einem Gastzugang registriert sich mit dem vollständigen Namen aus seinem Ausweis, mit seiner Mobilfunknummer und seiner E-Mailadresse. Er vergibt sich ein persönliches Passwort, authentifiziert sich über eine 2-Faktor Authentifizierung mit seiner Mobilfunknummer und führt eine KI-unterstützte digitale Identitätsprüfung unter Verwendung seines Ausweises durch.

§ 4
Trassenauskunft

(1) Der gewerbliche TAK-Nutzer hat bei jedem Zugriff auf den Internetservice TAK den genauen Ort und die Straße (innerorts nach Haus-Nr., außerorts nach Straßen-km / Stationierungsangaben) oder die Koordinaten anzugeben. Werden Tiefbauarbeiten ausgeführt, so ist dies durch Setzen des betreffenden Hakens anzugeben. Der Umfang des Zugriffs auf die Planunterlagen der Telekom ist auf den Bereich der geplanten Maßnahme(n) beschränkt.

(2) Die Anfertigung von Bildschirmkopien ist untersagt. Gestattet ist nur das Herunterladen der durch den Internetservice TAK in Dateiform bereitgestellten Planunterlagen.

(3) Die Planunterlagen bestehen aus dem/n Lageplan/-plänen, falls im Plangebiet vorhanden und ausgewählt den Bohrprotokollen mit der Tiefenlage von gebohrten Trassen sowie dem Link der aktuellen Kabelschutzanweisung, die der TAK-Nutzer ebenfalls auf den Seiten des Internetservices TAK über den Button „Kabelschutzanweisung“ aufrufen und herunterladen kann.

(4) Der Lageplan wird von der Telekom - vorbehaltlich Abs. 5 - als Nachweis der Einholung einer ordnungsgemäßen Trassenauskunft akzeptiert.

(5) Die Trassenauskunft entbindet den TAK-Nutzer gleichwohl nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der jeweils aktuellen Kabelschutzanweisung.

a) Der TAK-Nutzer prüft ferner eigenverantwortlich, ob er alle für den Bereich seiner Baumaßnahme(n) erforderlichen Planbereiche vollständig per E-Mail erhalten und eingesehen hat. Der ordnungsgemäße Ausdruck der per E-Mail erhaltenen Planunterlagen liegt im Verantwortungsbereich des TAK-Nutzers. Sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar oder enthält der erteilte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Planauskunft rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei dem zuständigen PTI der Telekom, welcher im unteren Bereich des Lageplans steht, einzuholen. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich an die E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de stellen. Sofern die Telekom die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat, stellt sie kostenlos Planauskünfte zur Verfügung.

b) Aus Gründen der Netzsicherheit wird für gewerbliche TAK-Nutzer bis Zoomstufe 17 Kartenmaterial von OSM (OpenStreetMap) © angezeigt. Da die Trassenpläne der Telekom nicht in allen Bereichen deckungsgleich mit dem Kartenmaterial von OSM sind, hat der TAK-Nutzer zu prüfen, ob der erhaltene Lageplan mit dem gewünschten Gebiet übereinstimmt.

c) Das Datum, an dem die Planunterlagen vom System erzeugt wurden, ist auf allen Planunterlagen angegeben. Das TK-Netz der Telekom unterliegt ständigen Veränderungen (s. § 1). Ab dem Erzeugungsdatum haben die Planunterlagen eine Gültigkeit von 4 Wochen. Danach kann der TAK-Nutzer den aktuellen Zustand des TK-Netzes über eine neuerliche Trassenauskunft in Erfahrung bringen.

d) Benötigt der TAK-Nutzer mit einem Gastzugang eine Planauskunft von einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück, dessen Adresse von der seines Ausweises abweicht oder ist die Gültigkeitsfrist für die bereits erteilte Planauskunft überschritten, dann kann er im eingeloggten Zustand über die Aktivierung eines Links diese beantragen. Die Planauskunft wird anschließend von der Telekom manuell erstellt und nach einer Bearbeitungszeit als Mail an die vom TAK-Nutzer angegebene E-Mailadresse geschickt.

(6) Der TAK-Nutzer verpflichtet sich, die von der Telekom zur Verfügung gestellten Planunterlagen und die daraus gewonnenen Informationen ausschließlich für die nach Abs. 1 angegebene(n) Baumaßnahme(n) zu verwenden. Der TAK-Nutzer darf die Lagepläne / genauen Lageinformationen der TK-Linie(n) nur an mit ihm vertraglich verbundene Dritte zum Zwecke der Durchführung der nach Abs. 1 angegebenen Baumaßnahme(n) und nur zusammen mit der aktuellen Kabelschutzanweisung (s. Abs. 3) weitergeben. Dritte sind nicht die Mitarbeiter des TAK-Nutzers, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen (need-to-know). Sonstige Informationen, wie die Art und Menge der im Baufeld vorhandenen TK-Linie(n), dürfen für Zwecke der Ausschreibung und Durchführung der nach Abs. 1 angegebenen Baumaßnahme(n) an Dritte weitergegeben werden. Behörden sind darüber hinaus berechtigt, unter Beachtung des Geheimhaltungsinteresses der Telekom die gewonnenen sonstigen Informationen in Planfeststellungs-, Bauplanungs- und sonstigen Fachplanungsverfahren zu Planungszwecken zu verwenden. In beiden Fällen ist § 5 besonders zu beachten.

§ 5
Langfristige Planungen (insbesondere durch Ingenieur- oder Architektenbüros und Bauherren)

(1) Der Internetservice TAK dient der Information über den aktuellen Bestand des TK-Netzes der Telekom im betroffenen Planbereich. Die Telekom übernimmt keine Gewähr für die Aktualität der Planunterlagen über den in § 4 Abs. 5 lit. c) angegebenen Gültigkeitszeitraum hinaus.

(2) Im Falle langfristiger Planungen empfiehlt die Telekom dem TAK-Nutzer, seine Planungsabsichten gegenüber der betroffenen Region der Telekom, Ressort PTI schriftlich anzuzeigen. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Planungsabsichten schriftlich über die E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de mitteilen. Die Telekom weist darauf hin, dass sie laufende Planungen des TAK-Nutzers bei Änderungen und Erweiterungen ihres TK-Netzes nur berücksichtigen kann, wenn das betroffene PTI vom TAK-Nutzer über seine Planungen in Kenntnis gesetzt wird.

(3) Die Beteiligung der Telekom als Trägerin öffentlicher Belange in Planfeststellungs-, Bauplanungs- und sonstigen Fachplanungsverfahren bleibt unberührt.

§ 6
Pflichten und Obliegenheiten des TAK-Nutzers

(1) Der TAK-Nutzer /Mitbenutzer verpflichtet sich,

a) nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung der Trassenauskunft zu betrauen, die im Umgang mit dem Internet vertraut sind;

b) die betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Bedienung der Anwendung gemäß den Beschreibungen der Online-Hilfe auszuführen ist, deren jeweils aktuelle Fassung auf den Seiten des Internetservices TAK eingestellt ist;

c) nur einen möglichst kleinen Personenkreis mit der Durchführung des Internetservices TAK zu beauftragen (need-to-know) und diese Personen zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Zugangskennungen sowie der Lageinformation der TK-Linie(n) zu verpflichten;

d) soweit Planunterlagen bzw. Lageinformationen aus der Trassenauskunft an Dritte weitergegeben werden (s. § 4 Abs. 6), diese zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformationen zu verpflichten;

e) die Zugangskennungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren und sie unverzüglich zu ändern bzw. von der Telekom ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

f) die von der Telekom zur Verfügung gestellten Planunterlagen nur nach den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen und zu verwenden.

Die Mitarbeiter des TAK-Nutzers haben Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformation der TK-Linien zu bewahren.

(2) Bei Änderung der E-Mail-Adresse oder der Mobilfunknummer ist dies unverzüglich und unaufgefordert der Telekom unter der E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de mitzuteilen. Änderungen des Namens, der Adresse oder sonstiger im Onlineformular angegebener Daten kann der TAK-Nutzer im Benutzermenü selbst durchführen.

(3) Der TAK-Nutzer (Behörden und Gastzugang ausgenommen) muss der Telekom im Rahmen der Onlineregistrierung den Auszug aus dem Handelsregister / der Handwerksrolle / der IHK oder einem vergleichbaren ausländischen Register hochladen.

§ 7
Sperrung der Nutzerkonten

(1) Die Telekom ist bei

a) der Angabe von unwahren und / oder nicht aktuellen Registrierungsdaten durch den TAK-Nutzer im Rahmen der Onlineregistrierung und / oder

b) die Zuordnung vereitelnden, grob falschen und / oder unvollständigen Angaben im Rahmen des Zugriffs auf den Internetservice TAK (s. § 4 Abs. 1) und / oder

c) einem erkennbaren Missbrauch des Systems durch den TAK-Nutzer oder Dritte, soweit der TAK-Nutzer für deren Verhalten einzustehen oder es schuldhaft ermöglicht hat, und / oder

d) einem Missbrauch der dem TAK-Nutzer nach § 3 dieser Vereinbarung mitgeteilten Zugangskennungen

zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos berechtigt. Handelt es sich nicht um einen schwerwiegenden Verstoß, erfolgt die Sperrung erst bei einem wiederholten Missbrauch nach vorangegangener Abmahnung.

(2) Die Telekom ist berechtigt, auch solche Nutzerkennungen zu sperren, die über zwei Jahre lang nicht mehr verwendet wurden. Es werden bis zum 30.01. des laufenden Kalenderjahres alle Kennungen gesperrt, deren letztes Logindatum mehr als 24 Monate zurückliegt

(3) Gesperrte Nutzerkonten werden auf Antrag des TAK-Nutzers an die E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de.von der Telekom wieder freigegeben. Im Falle des Absatzes 1 erfolgt die Freigabe nur dann, wenn die Ursachen, die zur Sperrung geführt haben, vollständig beseitigt sind und eine Wiederholung des Grundes für die Sperrung ausgeschlossen ist.

§ 8
Verfügbarkeit

(1) Die Telekom übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit des Internetservices TAK.

(2) Die Störung oder der Ausfall des Internetservices TAK entbinden den TAK-Nutzer nicht von der Verpflichtung zur Einholung einer Trassenauskunft. Sofern die Telekom die Störung oder den Ausfall des Services zu vertreten hat, stellt sie jedoch für bereits registrierte TAK-Nutzer auf Anfrage bei ihren Ressorts PTI kostenlos Planauskünfte zur Verfügung. Ist dem TAK-Nutzer kein Ansprechpartner bei der Telekom bekannt, kann er seine Anfrage auch schriftlich über die E-Mail-Adresse trassenauskunft.kabel@telekom.de stellen.

§ 9
Haftung und Freistellung

(1) Dem TAK-Nutzer ist bekannt, dass sich in den Gebieten, auf die sich eine Trassenauskunft nach § 4 bezieht, auch Leitungen und Anlagen anderer Betreiber und Behörden befinden können. Über deren Lage hat sich der TAK-Nutzer bei den jeweiligen Betreibern bzw. Behörden gesondert zu informieren.

(2) Die Planauskunft entbindet den TAK-Nutzer nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der Kabelschutzanweisung.

(3) Ansprüche gegen die Telekom auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Telekom handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

(4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

(5) Diese Haftungsbegrenzung gilt in gleicher Weise zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Telekom und der mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie der Mitarbeiter des TAK-Nutzers.

(6) Soweit infolge der Nutzung des Internetservices TAK durch den TAK-Nutzer - d.h. insbesondere durch die Weitergabe von Planunterlagen bzw. Lageinformationen über TK-Linie(n) durch den TAK-Nutzer bzw. seine Mitarbeiter - ein Schaden bei einem Dritten entsteht, stellt der TAK-Nutzer die Telekom von allen darauf zurückzuführenden Ansprüchen des Dritten frei, sofern Telekom nach den vorstehenden Absätzen nicht haften würde, wäre der Schaden dem TAK-Nutzer selbst entstanden.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht reziprok für die Haftung des TAK-Nutzers bei der Beschädigung von Anlagen der Telekom. Eine unrichtige oder unvollständige Trassenauskunft über den Internetservice TAK wirkt sich ggf. haftungsmindernd aus. Auf die in der Kabelschutzanweisung beschriebenen zulässigen Toleranzen hinsichtlich der Genauigkeit der dargestellten Lageinformationen wird hingewiesen.

§ 10
Änderungen der Vereinbarung; Kündigung

(1) Die Telekom ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden oder die Änderung ausschließlich zugunsten des TAK-Nutzers wirkt und dies zur Anpassung an nach Vertragsschluss eingetretene Entwicklungen erforderlich ist, deren Nichtberücksichtigung für die Telekom unzumutbar wäre. Dies betrifft insbesondere organisatorische oder technische Änderungen auf Seiten der Telekom, z.B. hinsichtlich der in der Onlineregistrierung genannten Ressorts PTI. Auch kann sich z.B. die Adresse des Internetservices TAK (derzeit https://trassenauskunftkabel.telekom.de) ändern. Die Telekom wird den TAK-Nutzer durch eine entsprechende, deutlich sichtbare Information auf den Seiten des Internetservices TAK auf die vorgesehene Änderung hinweisen (nachfolgend: „Änderungsmitteilung“). Eine ausreichend deutliche Änderungsmitteilung gilt als zugegangen, sobald sich der TAK-Nutzer mit einer seiner Benutzerkennungen im System anmeldet. Dem TAK-Nutzer steht im Falle einer Änderung nach dieser Bestimmung ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der TAK-Nutzer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gilt die Änderung als angenommen. Einer Änderungsmitteilung bedarf es nicht bei Änderung der Verlinkungen innerhalb des Internetservices TAK oder bei Änderungen der Kabelschutzanweisung. Diese kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei jeder Trassenauskunft über die Seiten des Internetservices TAK aufgerufen und heruntergeladen werden (s. § 4 Abs. 3).

(2) Diese Vereinbarung kann vom TAK-Nutzer mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines jeden Werktages gekündigt werden.

(3) Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für Telekom insbesondere dann vor, wenn der Betrieb des Internetservices TAK eingestellt oder nur entgeltlich fortgesetzt werden soll.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 11
Datenschutz

(1) Bezüglich der Regelungen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzhinweise der Telekom Deutschland GmbH verwiesen.

(2) Der TAK-Nutzer kann den Inhalt der abgegebenen Einwilligungen sowie die für die Datenerhebung und Verarbeitung verantwortliche Stelle jederzeit durch Abruf der Nutzungsvereinbarung über den Internetservice TAK einsehen. Über die Kontaktangaben auf den Seiten des Internetservices TAK kann er auch Auskunft zu den von ihm gespeicherten Daten erlangen.

(3) Nach Wegfall des Nutzungszwecks und nach Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht, es sei denn, eine gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschrift oder eine behördliche Anordnung erfordern eine weitere Aufbewahrung.

(4) Der TAK-Nutzer kann die abgegebenen Einwilligungen durch Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung jederzeit widerrufen.

(5) Der TAK-Nutzer mit einem „Gastzugang“ kann die Löschung seines Zugangs in schriftlicher Form

über trassenauskunft.kabel@telekom.de beauftragen.

§ 12
Urheberrechte

(1) Deutsche Telekom ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt für verschiedene Klassen eingetragene Wortmarke.
Das nachfolgend abgebildete Logo und ähnliche Darstellungen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt für verschiedene Klassen eingetragene Wort-/Bildmarken.

(2) Der Telekom stehen an allen Inhalten einschließlich der Gestaltung (Layout) und des Programmcodes des Internetservices TAK das Urheberrecht und alle sonstigen Schutzrechte zu. Angaben und Bezeichnungen zu Urheberrechten und Marken in den Inhalten dieses Internetservices dürfen nicht verändert, beseitigt oder zu einem anderen als dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, indem der TAK-Nutzer bei der Online-Registrierung den Button „Ich habe die Nutzungsvereinbarung gelesen und akzeptiere diese.“ angeklickt hat

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien dieser Nutzungsvereinbarung werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Der TAK-Nutzer darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf Dritte übertragen.

(1) Für die Beziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht.